

# Amtsgericht Traunstein

Abteilung für Vollstreckungssachen

Az.: 4 K 20/21

Traunstein, 04.10.2024



## Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Freitag, 14.02.2025</b>	<b>09:00 Uhr</b>	<b>B146, Sitzungs- saal</b>	<b>Amtsgericht Traunstein, Herzog-Ot- to-Str. 1, 83278 Traunstein</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Laufen von Laufen

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	Hektar	Blatt
Laufen	122	Gebäude- und Freiflä- che	Schiffmeistergasse 41	0,0568	1833

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Wohnhaus mit integrierter Garage;

**Verkehrswert:** 500.000,00 €

Wichtiger Hinweis: Der Verkehrswert wurde aufgrund der Besonderheiten des Objektes in sog. „schadensfreiem Zustand“ festgesetzt. Es sind bereits zwei Gutachten erholt worden. Die Höhe der erforderlichen Renovierungskosten wäre nur mit erheblichem weiterem Kostenaufwand ermittelbar gewesen.

Es handelt sich zwar um den 2. Termin, vorliegend sind die Wertgrenzen jedoch nicht gefallen.

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 17.05.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Amtsgericht Traunstein  
Vollstreckungsgericht